



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- # Inhalt
- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
 - Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
 - Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an
 - Öffentliche Bekanntmachung 21. Verbandsversammlung KZVA
 - 26. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen
 - Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Dienstag von 10.00 – 12.00 Uhr im Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 19.03.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

am Mittwoch von 9.30 – 11.30 Uhr im Rathaus Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 86830 Schwabmünchen, Zimmer Nr. 001 an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 20.03.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Peter Schöffel
Fuggerstr. 15
86830 Schwabmünchen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **22.02.2019**

Az.Nr. 4-3925-2018-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Umbau des bestehenden Wohnhauses auf den Grundstücken Fl.Nr. 223 und 223/1 der Gemarkung Schwabmünchen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.02.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg,

Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 22.02.2019

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Blue-tongue-disease-Virus – BTV 8) in einem Betrieb in Baden-Württemberg im Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Augsburg als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Augsburg wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsförm der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und

Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfangliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1. Verbringen empfanglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachtieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich. Zur Beantragung der Zulassung haben alle im Landkreis Augsburg ansässigen Tierhalter die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ vor der Verbringung an die Veterinärverwaltung des Landratsamtes Augsburg zu senden (per Fax an: 0821/3102-1264 oder per E-Mail an: vet-amt@lra-a.bayern.de).

Mit Zusendung dieser den Vorgaben gemäß ausgefüllten Tierhaltererklärung an die Veterinärverwaltung gilt die Zulassung der Verbringung innerhalb des Sperrgebietes i.S.v. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 als erteilt. Die ausgefüllten Formulare müssen das Tier begleiten und verbleiben dann beim Empfänger.

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bundesländer-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8

		mit Eintragung in HIT-Datenbank <ul style="list-style-type: none"> Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung

		nisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4		<ul style="list-style-type: none"> Bei Rindern:

	<p>Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)</p>	<p>negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Schafen/Ziegen: negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch „Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen“ • Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben • handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersu-
--	---	---

		<p>chungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird</p>
5	Schlacht-tiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht • Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlacht-tiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;

- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Augsburg, 25.02.2019

Keilhofer
 Regierungsamtmann

HINWEIS

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1 - 4 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten auf Zimmer 137 des Landratsamtes Augsburg eingesehen werden. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Verfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Augsburg.

Darüber hinaus weisen wir auf die weiterhin mögliche Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) mit inaktivierten Impfstoffen der Serotypen 4 und 8 unter den bekannten Voraussetzungen hin (Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden sowie der Verpflichtung, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres durch meldeberechtigte Dritte in der HI-Tier-Datenbank eintragen zu lassen).

Augsburg, 25.02.2019

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Ismail Kaya
Schubertstr. 5
86642 Langweid**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **26.02.2019** **Az.Nr. 1-2992-2018-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschoßes des bestehenden Mehrfamilienhauses (insgesamt 4 WE) mit Anbau Balkon und Errichtung einer Dachterrasse auf der bestehenden Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 12 der Gemarkung Steppach

entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 26.02.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art.6 Abs.5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Tiefe der Abstandsfläche vor der nordöstlichen Außenwand des Garagengebäudes mit Dachterrasse mit einer Länge von 6,84 m darf zum Grundstück Flur-Nr. 238/19 der Gemarkung Steppach 0 m anstelle der erforderlichen 3,57 m - 3,745 m betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine

aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 26.02.2019

Öffentliche Bekanntmachung 21. Verbandsversammlung KZVA

**KRANKENHAUSZWECKVERBAND
AUGSBURG**

Öffentliche Bekanntmachung

**Gremium: 21. Sitzung der Verbandsversammlung
Sitzungsdatum: Donnerstag, den
14.03.2019
Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr
Sitzungsort: Landratsamt Augsburg,
Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Wirtschaftsplan
KZVA 2019

- 2 Geschäftsordnung
für die Verbands-
versammlung, Än-
derung

- 3 Verschiedenes

- 4 Wünsche und An-
fragen

Mit freundlichen Grüßen



Martin Sailer
Landrat und Verbandsvorsitzender

Augsburg, 28.02.2019

26. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 11.03.2019 um 09:00
Uhr**

**im Landratsamt Augsburg, Kleiner
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Aktueller Bericht des Fachbe-
reichs Soziales
- 2 Aktueller Bericht des Fachbe-
reichs Soziales Betreuungswesen
und Seniorenfragen
- 3 Fortschreibung des Seniorenpoli-
tischen Gesamtkonzepts für den
Landkreis Augsburg;
Zwischenbericht
- 4 Förderung von Kurzzeitpflegeplät-
zen;
Vorstellung des Entwurfs einer
Förderrichtlinie
- 5 Werbekampagne für Pflegebe-
rufe;
Sachstand und weiteres Vorge-
hen
- 6 Verschiedenes

7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 28.02.2019

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Am Montag, den 11. März, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründer haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 14 bis 16 Uhr im Landratsamt Augsburg, Raum U 042 (Untergeschoß), statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt Augsburg steht Wolfram Gehr, erfahrener Unternehmensberater und Finanzexperte, zur Verfügung.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wolfram Gehr (Tel.: 0821 3499881, E-Mail: wolfram.gehr@aktivsenioren.de) oder die Wirtschaftsförderung des Landkreises Augsburg, Martina Baur, unter Telefonnummer 0821 3102 21960.

Augsburg, 04.03.2019

Martin Sailer
Landrat